Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. November 2018

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	341	231	öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	343
227	Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz	341	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	345
228	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	342	232	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweck- verbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	345
229	Bekanntmachung: 24. Änderung des Regionalplans Münsterland Erweiterung des eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen	342	233	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung im Verwaltungsverfahren gegen Herrn Andre Wester	345
230	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	343			

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 21. Dezember 2018 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 14. Dezember 2018, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2019 ist am Freitag, dem 11. Januar 2019.

Hierzu ist am Montag, dem 07. Januar 2019, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

227 Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Münster erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen (www.brms.nrw.de; Suchwort: Liniendatenbank).

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer in der Regel neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag spätestens zwölf Monate vor Be-

ginn des beantragten Geltungszeitraums stellen, vgl. § 12 Absatz 5 Satz 1 PBefG. Direktvergaben sowie Festlegungen und Linienbündelungen in Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger sind zu berücksichtigen.

Ein Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Linienverkehr, der die Frist von zwölf Monaten unterschreitet (unterjähriger Antrag), wird von der Bezirksregierung Münster als Genehmigungsbehörde nur zugelassen, wenn kein fristgerechter genehmigungsfähiger Antrag bei ihr vorliegt. Ein zugelassener unterjähriger Antrag wird grundsätzlich ohne weiteres Zuwarten in das Anhörungsverfahren gegeben. Gegebenenfalls weitere unterjährige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nur dann bzw. solange zugelassen, wenn der zeitlich früher gestellte Antrag (nach Durchführung der Anhörung) nicht genehmigungsfähig ist. Nur bei mehreren, am selben Tag eingehenden Anträgen wird ein Auswahlverfahren / Genehmigungswettbewerb unter Beteiligung des Aufgabenträgers durchgeführt, bevor der Antrag mit der besten Verkehrsbedienung in das Anhö-

rungsverfahren gegeben wird. Dieses Verfahren gilt nur bis zu einer etwaigen Vorabbekanntmachung des Aufgabenträgers gemäß § 8a Absatz 2 PBefG.

Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden, vgl. § 12 Absatz 6 Satz 1 PBefG.

Zur Fristwahrung ist in jedem Fall der Eingang eines rechtsverbindlich unterschriebenen Antrags unter der folgenden Postanschrift erforderlich:

> Bezirksregierung Münster Dezernat 25 - Verkehr -Domplatz 1-3 48143 Münster.

Der Eingang im elektronischen Funktionspostfach personenbefoerderung@brms.nrw.de ist nicht fristwahrend.

Hinweis:

Das Personenbeförderungsgesetz kann im Internet auf folgender Seite abgerufen werden: http://www.gesetze-iminternet.de/pbefg

Münster, den 21.11.2018

Bezirksregierung Münster Dezernat 25 - Verkehr -(Personenbeförderung) Im Auftrag gez. Sandhagen Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 341-342

228 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Westnetz GmbH betreibt im Kreis Steinfurt auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Rheine - Hanekenfähr, Bl. 1566. Zur Vergrößerung der Abstände zwischen den Leiterseilen und dem Freizeitgelände Haddorfer Seen soll der bestehende Mast Nr. 40 durch den neu zu errichtenden Mast Nr. 1040 ersetzt werden. Diese Abstandsvergrößerung wurde aufgrund von Veränderungen des Geländes im Bereich der Freizeiteinrichtung sowie der Anpassung an aktuelle technische Anforderungen und Normen erforderlich. Der neue Mast Nr. 1040 soll westlich des Mastes Nr. 40 in ca. 35 m Entfernung errichtet werden

Das Vorhaben umfasst die Herstellung der Mastgründung, des Mastgeständes sowie die Auflage der vorhandenen Seilverbindungen.

Für die Baumaßnahmen hat die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund mit Schreiben vom 12. November 2018 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.2 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 19.11.2018

Bezirksregierung Münster Az. 25.05.01.03-10/18 Im Auftrag gez. Brinkmann Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 342

229 Bekanntmachung:

24. Änderung des Regionalplans Münsterland Erweiterung des eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen

Bezirksregierung Münster

Münster, den 30.11.2018

32.01.02.24

Die 24. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Nordwesten der Ortslage Saerbeck bei gleichzeitiger Rücknahme des ASB an zwei anderen Stellen.

Gemäß § 9 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 24. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

14. Dezember 2018 bis einschließlich 22. Januar 2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster Zimmer 310a (Frau Holtmann)

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

In der Zeit vom 22.12.2018 bis einschließlich 01.01.2019 ist die Bezirksregierung Münster geschlossen. In der Zeit ist eine Einsichtnahme nicht möglich!

Ansprechpartner:

Matthias Schmied, Tel. 0251/411-1780 Annette Wilken, Tel. 0251/411-1628

Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt Zimmer 538

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Das Kreishaus ist vom 22. bis 26.12.2018 sowie vom 29.12.2018 bis 1.1.2019 geschlossen. In den Zeiten ist eine Einsichtnahme nicht möglich!

Ansprechpartner:

Herr Bücker, Tel.: 02551/69-1410 Herr Kövener, Tel.: 02551/69-1489

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 22. Januar 2019 schriftlich, per E-Mail (annette.wilken@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch

beim Kreis Steinfurt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, also nach dem 22. Januar 2019 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag gez. Annette Wilken Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 342-343

230 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-53.0027/18/4.1.2

Herten, den 21.11.2018 Gartenstr. 27, 45699 Herten Dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung der sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffe Acrylsäure und Acrylsäureester auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 2), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Ersatz der Thermischen Nachverbrennung (TNV) I sowie die Anpassung von Emissionsgrenzwerten für Schwefeloxide und Formaldehyd an der TNV I-III, für Formaldehyd an der Katalytischen Nachverbrennung (KNV) I-III sowie der Entfall von kontinuierlichen Messungen der Emissionen an Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff (organisch) im Abgas der TNV I-II, an Kohlenmonoxid im Abgas der KNV II-III und an Schwefeloxide im Abgas der Thermischen Abwasserbehandlung (TAB) I-II. Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität zum bereits genehmigten Zustand.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Maßnahmen keinen wesentlichen Einfluss auf die bestehende Immissionssituation (Luft, Wasser und Geräusche) haben. Bei dem Vorhaben handelt es sich vorwiegend um den Ersatz bereits vorhandener, genehmigter Apparate. Durch die vorhabenbedingten notwendigen Baumaßnahmen gibt es keinen Eingriff in den schon bisher industriell genutzten Boden des Baufelds. Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht, da die Zusatzbelastungen für das FFH-Gebiet "NSG Lippeaue" für eutrophierende Stickstoffeinträge und für Säureeinträge jeweils an allen vier Beurteilungspunkten unterhalb der jeweiligen vom LANUV definierten Abschneidekriterien liegen.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht unterschritten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung, dass es keiner Umweltverträglichkeitsüberprüfung bedarf, ist nicht selbständig anfechtbar.

> Im Auftrag gez. Robert Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 343

231 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Vreden über den Betrieb eines Wertstoffhofes auf dem Gebiet der Stadt Vreden habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß \S 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Münster, den 23.11.2018 Bez

Bezirksregierung Münster Az.: 31.1.25-076/2018.0002 Im Auftrag Gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfällen im Rahmen des städtischen Wertstoffhofes

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert wurde, schließen

die **Stadt Vreden**, Burgstr. 14, 48691 Vreden, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Christoph Holtwisch und den Beigeordneten Bernd Kemper,

- nachfolgend: Stadt Vreden -

und

der **Kreis Borken**, Burloer Straße 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues,

- nachfolgend: Kreis Borken -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis Borken als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gemäß dem LAbfG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" der gemäß dem KrWG überlassungspflichtigen Abfälle. Das Sammeln und Befördern kann auch durch das Betreiben eines Wertstoffhofes im Rahmen eines Bringsystems erfolgen. Bei dem Kreis Borken handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Erfassung überlassungspflichtiger Abfälle in der Stadt Vreden zu optimieren, soll eine Kooperationsstruktur geschaffen werden, wobei der Kreis Borken die Aufgabe des Betriebes des Wertstoffhofes in Vreden und das anschließende Befördern der dort abgegebenen Abfälle übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Übertragungsgegenstand

- (1) Die Stadt Vreden überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des Sammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Abfällen, die gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Vreden am Wertstoffhof abgegeben werden, auf den Kreis Borken (Delegation).
- (2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Stadt Vreden. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2 Verpflichtungen

- Der Kreis Borken verpflichtet sich, auf der Fläche Gemarkung Vreden, Flur 156, Flurstücke 80 (tlw.) und 85 (tlw.), einen Wertstoffhof zu betreiben.
- (2) Der Kreis Borken kann auch solche aus dem Gebiet der Stadt Vreden stammende Abfälle annehmen und in seinen Anlagen behandeln, die die Stadt Vreden satzungsgemäß von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen hat.
- (3) Der Kreis Borken kann sich zur Erfüllung der Pflichtaufgabe eines Dritten bedienen. Dieser muss über die notwendige abfallrechtliche Zertifizierung verfügen und zuverlässig sein.

- (4) Die Stadt Vreden verpflichtet sich, dem Kreis Borken den Betrieb des Wertstoffhofes - soweit notwendig - genehmigungsrechtlich zu ermöglichen und die satzungsrechtlichen Voraussetzungen in ihrer Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung zu schaffen.
- (5) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) auf der Basis der entstandenen und nachgewiesenen IST-Kosten. Basis der Abrechnung sind Selbstkostenfestpreise, die gemäß § 5 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 und § 8 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen i.V.m. der Anlage "Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten" in der jeweils gültigen Fassung ermittelt werden. Die Selbstkostenfestpreise sind für jedes Kalenderjahr neu zu bestimmen. Der Kreis Borken erhebt für die von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle von den Anlieferern ein Entgelt für die Behandlung in seinen Anlagen.
- (6) Soweit rechtlich zulässig, kann die Abrechnung zwischen der Stadt Vreden oder den Anlieferern direkt mit dem vom Kreis Borken beauftragten Dritten erfolgen.
- (7) Die Stadt Vreden kann mit dem beauftragten Dritten des Kreises Borken eine gesonderte Vereinbarung über die Betriebsführung des Wertstoffhofes und die Abrechnung schließen.

§ 3 Überwachung der Vertragserfüllung des Dritten

Die Stadt Vreden unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten des Dritten im Bereich des Betriebes des Wertstoffhofes überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dritten auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Informationen hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmevoraussetzungen usw. sowie bei der Bearbeitung von eventuellen Reklamationen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Vreden mit.

§ 4 Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens zum 01.01.2019. Sie gilt bis zum 31.12.2026 und verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund kann unter anderen sein, dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen grob schuldhaft verletzt oder dass die abfallrechtliche Zuständigkeit der Stadt auf Grund einer Gesetzesänderung entfällt.

§ 5 Loyalität

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende

Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen, und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt und Lücken

als durch solche wirksamen Regelungen ausgefüllt, die dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entsprechen. Die Parteien verpflichten sich, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

(3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Vreden, den 22.10, 2018

Stadt Vreden

Borken, den 4.11. 18 Kreis Borken

Dr. Christoph Holtwisch Bürgermeister

Dr. Kai Zwicker

Landrat

Berel U Bernd Kemper Beigeordneter

MM Hubert Grothues

Løitender Kreisbaudirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 343-345

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

232 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 12. Dezember 2018, 10:30 Uhr, am Stühmerweg 10 in 48147 Münster, mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Verbandsangelegenheiten
 - 2.1 Jahresabschluss 2017
 - 2.2 Entlastung des Verbandsvorstehers
- 3. Geschäftsbericht der Studienleitung
- 4. Entwicklung und Ausbau des Fachbereichs Medizin und Rettungswesen
- 5. Ausbildungsmarketing
- 6. Entgelte im Personalberatungsverfahren
- 7. Haushalt 2019
 - 7.1 Stellenplan 2019
 - 7.2 Haushaltssatzung 2019
- 8. Verschiedenes

Nicht-öffentlicher Teil

9. Personalentscheidungen

- 9.1 Besetzung der Stelle der Fachbereichsleitung Ausbildung
- 9.2 Besetzung der Stelle der Fachbereichsleitung Fortbildung
- 9.3 Einstellung einer hauptamtlichen Lehrkraft im Fachbereich Ausbildung
- 9.4 Einstellung einer hauptamtlichen Lehrkraft im Fachbereich Fortbildung

- 9.5 Übernahme einer Lehrkraft in das Beamtenverhält-
- 9.6 Ausschreibung der Stelle der Studienleitung

10. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gez. Dr. Effing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 345

233 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung im Verwaltungsverfahren gegen Herrn Andre Wester

Die Kreispolizeibehörde Steinfurt stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 20.11.2018, Aktenzeichen ZA 1.3 - 57.06.58 - Andre Wester "Bußgeldbescheid gem. § 53 Waffengesetz) an Herrn Andre Wester, geb.: 31.01.1988 in Aruba, letzte bekannte Anschrift: Bovenstraat 75-2, NL-3077BG Rotterdam, gem. § 10 des Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthaltsortes des Herrn Wester ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Liedekerker Straße 70 in 48565 Steinfurt, in Raum 13 während der Öffnungszeiten (Mo. - Fr. 8:30 Uhr - 12:00 Uhr, Mo. u. Do. 14:00 Uhr - 16:30 Uhr) oder nach Terminabsprache vom Betroffenen oder einer bevollmächtigten Person eingesehen oder entgegengenommen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 345

Amtsblatt

48128 Münster

für den Regierungsbezirk Münster Bezirksregierung Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097 Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster